

Fahrtkostenersatz

Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Schule/n

Grundsätzlich kann ein Kostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gewährt werden. Diese Kosten können Sie - wie jeder Arbeitnehmer - steuerlich als Werbungskosten bei Ihrem jährlichen Steuerausgleich in Anrechnung bringen.

Lehrkräfte erhalten für Fahrten von der Wohnung zu einer zweiten Einsatzschule (kleinerer Deputatteil) Kostenersatz für die Kilometerzahl, welche die Strecke Wohnung – erste Einsatzschule übersteigt, sofern die Strecke Wohnung - zweite Einsatzschule mehr als 5 Kilometer beträgt.

Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen den Schulen

Religionslehrer, die an mehreren Schulen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz für die Fahrten zwischen den Einsatzschulen während der Unterrichtszeit.

Verfahren

Eine pauschalierte Form der Fahrtkostenerstattung kann nicht erfolgen. Wir möchten Sie daher bitten, formlos im Nachhinein, die Erstattung der Fahrtkosten schriftlich zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Erstattung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen ist.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist an das Erzb. Ordinariat, Abt. Schulen und Hochschulen, Postfach, 79095 Freiburg zu richten.